Nro. 12.



Samstag den 9. Februar 1805.

(Joseph Georg Traßler.)

Constantinopel vom 12 Dezember.

Es ist bereits gemeldet worden, daß die Pforte sich bewogen gefunden, den Usurpator Ismael Pascha im Besitz des Gouvernements von Acre nicht ferner zu stöhren; jedoch unter der Bedingung, daß er die Schätze seines Vorgängers, des bekannten Ghezzar Pascha, derselben überliefere. Durch diesen Beschluß hat sich der Capitain Pascha veranlaßt gefunden, mit seiner Escadre, welche jenen Platz ganz vergeblich blokirt hatte, wieder abzusegeln. Den 29sten November ist er hier eingetroffen; aber die mitgebrachten Reichthümer von Ghezzar Pascha, die man auf 8 bis 9 Millionen schätzte, haben der allgemeinen Erwartung wenig entsprochen. Sie bestehen lediglich in 72000 Zechinen und in zwei Ladungen von Kaffee und Reis; alles zu 1 1/2 Mill. Piaster gerechnet. Auf den Verdacht der Entwendung eines Theils dieser Gelder, oder doch einer strafbaren Connivenz, hatte der Sultan die Hinrichtung des Capitain Pascha sogleich verordnet; nur die Verwendung der Sultanin Valide', des Jussuf Aga und einiger andern der vornehmsten Beamten haben ihn dem Tode entrissen, und die Vollziehung eines so strengen Urtheils verhindert. Die Strafe ist in Absetzung verwandelt worden, und man glaubt selbst, sein Eigenthum werde ihm bleiben, mit

der

der Erlaubniß, sich irgendwo in Asien niederzulassen. Sein Nachfolger ist der Bostangi Baschi.

Aus Italien.

Der Cardinal-Präfect der Staats-consulta hat am 15. Dec. bekannt gemacht, daß es durchaus nothwendig sey, ein zahlreiches Reiterei-Corps zu errichten, um die Gränzen des päbstl. Staates zu bewachen. Diesem zu Folge sind alle Grundbesitzer an den Küsten des mittelländischen Meeres auf den päbstl. Staaten angehalten, in Zeit von 8 Tagen eine hinreichende Anzahl von bewaffneten Reitern zu stellen, um die Küsten zu besetzen. Der Reiter kann seine Landtracht, jedoch mit einem Uiberrocke beibehalten, und soll mit einer Büchse, mit einem Bajonette, und mit 12 Patronen versehen werden; das Pferd soll ordentlich geharnischt seyn. Der Reiter wird die gewöhnliche Besoldung der Cavallerie von der Linie beziehen, und seinen Urlaub bekommen, wenn die Zeitumstände diesen außerordentlichen Dienst nicht mehr erfordern. Der Grundeigenthümer, welcher in Zeit von 8 Tagen seinen Reiter nicht stellt, wird nicht nur dasjenige in Geld entrichten, was zur Herstellung des Pferdes und des Reiters nothwendig ist, sondern auch die Löhnung des Reiters während der ganzen Dienstzeit bezahlen müssen, wozu man ihn nöthigen Falls durch Militair-Execution zwingen wird.

Aus Cagliari wird geschrieben, daß die Englische, 18 Segel starke Flotte, die sich seit einiger Zeit in der Rheede von Cagliari, unter den Befehlen des Admirals Nelson befand, am 21. Dec. abgesegelt ist.

Ich lese mit Erstaunen in der Venetianischen Zeitung einen, der Angabe nach aus Deutschen Zeitungen entlehnten Artikel, des Inhalts: „ich sey auf dem Wege von Rom nach Neapel auf Ansuchen einer großen Macht arretirt und nach Frankreich geschickt worden.“ — Da ich hier keine Deutsche Zeitungen zu lesen bekomme, so weiß ich nicht, welches Blatt ein so elendes Gerücht erfunden, aufgenommen oder verbreitet hat, erkläre aber auf jeden Fall zur Beruhigung meiner Freunde und Verwandten, daß ich nicht allein sehr ruhig von Rom nach Neapel, sondern auch eben so ruhig nach einem Aufenthalt von fast zwei Monaten von Neapel nach Rom gereiset bin, ohne daß mir auch nur das allergeringste zugestoßen wäre, was Anlaß zu jenem Gerücht könnte gegeben haben. Im Gegentheil muß ich rühmen, daß die Französischen Minister und überhaupt alle Franzosen, die ich angetroffen, mich überall mit der ihrer Nation eignen Urbanität aufgenommen haben. — Möchten nur meine Landsleute, die Deutschen, mich endlich einmal zufrieden lassen!

Rom den 29sten Dezember 1804.

A. v Kotzebue,
Rußisch-Kaiserl. Kollegienrath.

In-

Avertissemente.

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird den Erben des Fürsten Anton Lubomirski, nemlich den H. H. Alfred und Revera Potocki, ihrem Vormunde dem Joseph Potocki, der Alexandra Potocka und Constantia Rzewuska mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die Frau Gräfin Sophia Wodzicka geuohrne Krasinska und die Erben des Grafen Franz Potocki, nemlich Stanislaus und Karl Wodzicki, dann die Lucia Przerembska gebohrne Wodzicka und ihr Gemahl Graf Adam Przerembski bei diesen k. k. Landrechten — um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die, in Sachen der aus den Gütern Opatow geforderten Rechnungslegung, ergangenen Dekrete, und zwar das erste dieser k. k. Landrechte vom 1ten März 1803, das zweite des k. k. Appellazionsgerichts in Westgalizien vom 20ten Dezember 1803, und das dritte Revisorialdekret vom 8ten Oktober 1804 — wider sie und wider den einer Schuld in der Vertheidigung angeklagten Provinzialadvokaten Spytecki eine Klage eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht haben.

Da aber diesen k. k. Landrechten ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, und sie wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürften; so wird ihnen der hiesige Rechtsfreund Billewicz auf ihre Gefahr und Kosten, zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird; sie werden daher zu dem Ende hiermit gewarnet: daß sie innerhalb 90 Tagen selbst erscheinen, oder aber, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden haben, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergeben, oder endlich einen anderen Sachwalter bestellen, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft machen, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bedienen, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachten; widrigenfalls würden sie alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph von Nikorowicz.
Joseph Ritter v. Cronenfels.
Freiherr von Münch.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien. Krakau den 8. Jäner 1805.

Elsner. 3

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Jakob Tu=

Tuszek einem Erben nach dem Johann Tuszek mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß das Königl. Fiskalamt im Namen des Karmeliter-Nonnen-Konvents in Wesola bei diesen k. k. Landrechten — wegen Sequestrirung des Hauses und Gartens in Czatna Wies Nro. 21. — wider ihn, dann wider die Frau Thecla Ostaszewska, Agnes Bajerowa, Adalbert Tuszek und Karl Bartsch eine Klage eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten der Aufenthaltsort des Jakob Tuszek unbekannt ist, und er wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befindet; so wird ihm Abwesenden auf seine Gefahr und Kosten der hierortige Rechtsfreund Spytecki zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird.

Er wird daher zu dem Ende hiermit gewarnet: daß er noch zur rechten Zeit, das ist am 3ten April d. J. um 10 Uhr Vormittags selbst erscheine, oder aber, wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen anderen Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft mache, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zur Vertheidigung seiner Sache die schicklichsten erachtet; widrigenfalls würde er alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuzuschreiben haben.

Joseph von Nikorowicz.

Münch.

Lichocki.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien. Krakau am 7. Jäner 1805.

Elsner. 3

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem abwesenden Herrn Joseph Michalowski mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Jude Abraham Leybel bei diesen k. k. Landrechten — wegen Auszahlung einer Summe 87,826 f pol. 26 gr. — eine Klage wider ih eingereicht, nnd um Gerichtshilfe, insoweit die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten sein Aufenthaltsort unbekannt ist, und derselbe wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürfte; so wird ihm Herrn Joseph Michalowski auf seine Gefahr und Kosten, der hierortige Rechtsfreund Zarzecki zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt und entschieden werden wird. Er wird daher zu dem Ende hiermit gewarnet: daß er noch zur rechten Zeit, nämlich binnen 90 Tagen selbst erscheine,

oder aber wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen anderen Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft mache, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zu seiner Vertheidigung die schicklichsten erachtet; widrigenfalls würde er alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Krakau den 5. Dezember 1804.

Joseph von Nikorowicz.

Joseph Ritter von Cronenfels.

Münch.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Elsner. 3

Kundmachung.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau wird hiemit kund gemacht, daß am 18ten Hornung l. J. um 3 Uhr Nachmittags eine Lizitazion wegen Verpachtung des Hofes St. Scholastica und anderen minderen Realitäten, als eines Lebzelterkrams sub Nro. 157., zwei Kräme im Florianerthor sub Nro. 289. und 291. dann zwei Gewölber im kasimirer Rathhause in folgenden Bedingnngen werden abgehalten werden.

1tens Besteht der Fiskalpreis der jährlichen Benutzung des gedachten Hofes in . . 90 fl. rh,

des Lebzelterkrams in . . 8 fr. 15 kr.

des 1ten Krams im Florianerthor in . . 10 —

des andern in . . 7 — 30 —

des ersten Kellers im kasimirer Rathhause in . . 18 —

des zweiten in . . 22 — 30 —

und wird jener Lizitant der Pächter bleiben, der den Meistanboth über diesen Fiskalpreis machen wird.

2tens Hat diese Verpachtung vom Tage der Lizitazion bis zum letzten Oktober l. J. zu dauern, falls aber

3tens mit diesen Realitäten während dieser Pachtdauer eine Aenderung von hohen Orten angeordnet wurde, so sind die Pächter nach geleisteter Zinsvergütung bis zum letzten Besetztage ohne weiters abzutreten verbunden.

4tens Ist der Pachtschilling in vierteljährigen Raten jederzeit vorhinein in die städtische Kasse abzuführen.

5tens Sollen die Pächter für alle Feuersgefahr sorgen, und den aus ihrem Verschulden entstehenden Schaden zu ersetzen haben.

6tens Da die Stadt die nothwendigen Reparaturen zu besorgen haben wird, so werden die Pächter gehalten seyn, die Realitäten in dem Stand zu übergeben, als sie solche übernommen haben.

7tens Werden die Pächter von den zu verpachtenden Realitäten allenfällig erfolgenden Landessteuern enthoben.

8tens Ist die erste Rate des Pachtschillings den Tag nach der Lizitazion zu entrichten.

9tens

9tens Sind die Meistbiethenden gleich nach ihrer Seits gefertigtem Versteigerungsprotokolle zu dieser Verpachtung verbunden, von Seite des Magistrats aber hängt die diesfällige Verbindlichkeit von der hohen Bestättigung ab.

Gollmayer.

Edler v. Rangstein.

Vom Magistrate der königl. Hauptstadt Krakau den 2. Jäner 1805.

Kawski. 3

Kundmachung.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau wird hiemit kund gemacht, daß am 11ten März l. J. um 3 Uhr Nachmittags das in der Stadt Kasimir bei Krakau stehende städtische Rathhaus mit allen seinen Bestandtheilen, ausgenommen die Thurmuhr, und die allenfalls in der Thurmkuppel befindlichen Papiere und Münzen, mittelst einer öffentlichen am hiesigen Rathhause abzuhaltenden Lizitazion unter nachfolgenden Bedingungen werde veräußert werden:

1tens Wird der Fiskalpreis dieses Rathhauses nach der im vorigen Jahr vorgenommenen Abschätzung desselben auf 5246 fl. rh. 31 2/8 kr. festgesetzet, und wird

2tens dieses Haus — an den Meistbiethenden unter der ausdrücklichen Bedingung verkaufet, daß derselbe dieses Haus binnen 3 Jahren vom Tage der hochortigen Bestättigung des diesfälligen Kontrakts angerechnet in vollkommenen, und bewohnbaren Stand herstellen müsse.

3tens Haben die Kauflustigen vor der Lizitazion ein Vadium von 524 fl. rh. 40 kr. im Baaren zu erlegen. Was ferners

4tens den meistangebothenen Kaufschilling dieses Hauses anbetrifft, so werden dem Käufer zu dessen Erlag zwei Termine bestimmt,

a) wird derselbe die eine Hälfte des Kaufschillings binnen 14 Tagen nach Aushändigung des Kontrakts zur Stadtkasse abzuführen haben, die andere Hälfte aber

b) drei Jahre darauf unter Verzinsung zu 5 Prozent, und gegen sichere Hypothek abzuführen verbunden seyn; die Interessen müssen halbjährig anticipative an die Stadtkasse abgeführet werden, und es steht dem Käufer frey, die 2te Hälfte des Kaufschillings auch noch vor Verlauf des obigen 3 jährigen Termins zu bezahlen.

5tens So wie nach erfolgter hoher Bestättigung und Intabulirung des Kaufkontrakts der meistbiethende Käufer Eigenthümer dieses gewest städtischen Hauses wird, und andurch das Recht erhält, solches eben so zu besitzen, wie es die Stadt seither zu besitzen und zu genießen befugt und berechtigt war, eben so wird ihm von Seite der Stadt dieses Haus rein und schuldenfrei übergeben, wobei man sich städtischer Seits dahin verbindet, dem Käufer für alle etwa in der Folge sich ergeben kom-

mende Forderungen an diesem Hause Gewähr und Vertretung zu leisten.

6tens Uibernimmt der Magistrat bis zum Tage der Einantwortung dieses Hauses an den Käufer, das ist, bis zum Tage der hohen Bestättigung und Intabulirung des diesfälligen Kaufkontrakts, die hievon zu entrichtende Abgaben, und beziehet eben bis dahin die entfallenden Nutzungen und Zinsen, vom obigen Tage aber angefangen hat der Käufer die Abgaben zu entrichten, und die Nutzungen einzuheben, auch übernimmt der Magistrat auf sich, daß die daselbst einquartirte Compagnie des Prinz Würtembergischen Regiments in 6 Wochen nach Bestättigung des Contrakts wo andershin transportiret werden; ferneres hat der Magistrat die Depuration dieses Hauses, der Käufer aber die Zuschreibung desselben zu seinen Handen zu bewirken.

7tens Sollte der Käufer eine oder die andere Verbindlichkeit der Lizitazions- oder Kontraktsbedingungen nicht genau erfüllen, so hat selber für alle aus der Nichterfüllung dieser Bedingnisse der Stadt zugehenden Schaden zu haften, und würde überdies eine neuerliche Lizitazion dieses Hauses auf seine Gefahr und Unkösten ausgeschrieben werden.

8tens Ist der meistbiethende Lizitant zu diesem Kaufe gleich nach seiner Seits gefertigtem Lizitazionsakte verbunden, von Seite des Magistrats aber hängt die diesfällige Verbindlichkeit von der hohen Bestättigung ab.

9tens Werden über diesen Kauf und Verkauf zwei gleichlautende Kontraktsexemplarien verfaßt, wovon eines dem Magistrate verbleibt, und das andere dem Käufer ausgehändiget wird, und hat jeder Theil den Stempel zu seinem Exemplare aus eigenem zu besorgen. Uibrigens können

10tens die Pläne und die Abschätzung dieses Hauses in den gewöhnlichen Amtsstunden in der hierämtlichen Registratur eingesehen werden.

Gollmayer.

Rangstein.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau den 2. Jäner 1805.

Kawski. 3

Ankündigung.

Am 19ten April l. J. werden von Seite der hiesigen promniker Kammeral-Verwaltung nachstehende Manipular-Zehende mittelst öffentlicher Versteigerung auf 1 Jahr in Pacht gelassen werden, als:

1) Zum Lochmannischen Kanonikat Fundi Krzeszowska gehörig:

Von Pisary mit dem

		fl. rh.	kr.
Ausruf	.	67 fl. rh.	45 kr.
— Makow	.	30 —	
— Krzywoploty		32 —	45 —
— Adamowice	.	25 —	15 —
— Radwanowice		237 —	30 —
— Krzeszowice	.	224 —	

2) Zum Kanzellariat Fundi Wienckowska gehörig:

Von Krzyzowice mit dem
Ausruf = 125 fl. rh.
— Radzimiec = 250 —
— Przemenczany 101 — 30 kr.
— Kozky = 52 — 30 —
— Glupszow mit gora 17 — 30 —

3) Zum Kanonikat Fundi gorecka gehörig:
Von Slupow = 22 fl. rh. 30 kr.
— Paleszniea = 20 —

Die Pachtlustigen haben am obbestimmten Tag um 9 Uhr Früh mit dem 10prozentigen Vadium versehen, in der k. Kreisamts Kanzley zu Krakau zu erscheinen, die Pachtbedingnisse können in der Verwaltungs-Kanzley zu Promnik von jedermann eingesehen werden.

Promnik am 19. Jäner 1805.

Joseph Widmann,
Verwalter. 3

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 16. Jäner.

Der Herr Joseph von Mrokowski, wohnt auf dem Kleparz Nro. 251., kömmt vom Lande.

Der Herr Anton von Strasiewitz mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 94., kömmt vom Lande.

Der Herr Hiazinth von Zuk mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91., kömmt von Struschewisnize aus Ostgalizien.

Am 17. Jäner.

Der Herr Alexander von Bobrownicki mit Familie und 4 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 535., kömmt vom Lande.

Der Herr Daniel von Bleschinski mit Gattin und 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 482., kömmt vom Lande.

Der Herr Stanislaus von Badeni mit Familie 6 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 169., kömmt von Ruzinow aus Ostgalizien.

Der Herr Ignaz von Dowbor mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91., kömmt vom Lande.

Der Herr Johann von Kuschewski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 483., kömmt vom Lande.

Der Herr Andreas von Poprocki mit 4 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 425., kömmt vom Lande.

Am 18. Jäner.

Der Herr Graf Ludwig von Dembicki, wohnt in der Stadt Nro. 504., kömmt vom Lande.

Krakauer Marktpreise

vom 4. Hornung 1805.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Korez Weitzen zu	10	30	9	30	9	—	—	—
— — Korn —	9	15	9	—	8	45	—	—
— — Gersten —	5	48	5	30	5	—	—	—
— — Haber —	3	30	3	15	3	—	—	—
— — Hirse —	13	—	12	—	11	—	—	—
— — Erbsen —	7	—	6	30	6	—	—	—

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.